

43. Sitzung vom 2. Juli 2009

<b>Beginn der Sitzung:</b>	20.00 Uhr
<b>Vorsitz:</b>	Bachmann Roger, Präsident
<b>Protokoll:</b>	Müller Daniel, Sekretär
<b>Stimmzähler:</b>	Meier Pius Spahn Samuel Wirth Thomas
<b>Anwesend:</b>	31 Mitglieder
<b>Abwesend:</b>	Bayer Ueli Erni Markus Schasse Esther Tonini Esther Wyss-Tödtli Esther
<b>Behördenvertreter:</b>	Müller Otto, Stadtpräsident Balbiani Jean-Pierre, Vizepräsident Brunner Roger, Stadtrat Disler Gertrud, Stadtrat Felber Johannes, Stadtrat Illi Heinz, Stadtrat Schaeren Rolf, Stadtrat Buchli Gaudenz, Schulpräsident
<b>Weibeldienst:</b>	Pm Fehr Peter

## **S1.061.9. Berufswahlschule Limmattal**

### **Statutenrevision BWS Limmattal**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die neuen Statuten der Berufswahlschule Limmattal (BWS Limmattal) werden genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 3 lit. c) der Gemeindeordnung.
3. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
4. Mitteilung an den Stadtrat zur Ansetzung einer Gemeindeabstimmung.

43. Sitzung vom 2. Juli 2009

## Erläuterungen

### A. Ausgangslage

Im Jahre 1993 schlossen sich die politischen Gemeinden Dietikon und Schlieren sowie die Schulgemeinde Urdorf zum Zweckverband "Berufswahlschule Limmattal (BWL)" zusammen. Die neue Schule vereinigte die Werkjahre von Dietikon und Schlieren sowie das 10. Schuljahr, welches Urdorf anbot. Die bestehenden Einrichtungen und das Lehrpersonal wurden übernommen, und der Unterricht wurde an den ursprünglichen Standorten erteilt.

Im Juli 2004 konnte die BWL an der Schöneeggstrasse 36 in Dietikon ein eigenes Schulhaus beziehen, das die meisten Angebote unter einem Dach vereinigt. Vier Klassen werden im Schulhaus Schürrain in Schlieren unterrichtet. Im Schuljahr 2007/2008 besuchten insgesamt 172 Jugendliche die BWL, davon 105 die sechs verschiedenen Klassen des freiwilligen 10. Schuljahrs als Vorbereitung für eine berufliche Ausbildung, 33 die zwei Klassen des Hauswirtschaftlichen Jahreskurses und 34 die zwei Integrationsklassen. Ziel der Integrationsklassen ist das Erlernen der deutschen Sprache und das Kennenlernen der schweizerischen Ess- und Lebensgewohnheiten sowie der gesellschaftlichen und politischen Regeln. 131 Schülerinnen und Schüler wohnten in einer der drei Verbandsgemeinden (Dietikon 83, Schlieren 40, Urdorf 8), 29 in einer anderen Bezirksgemeinde, 12 ausserhalb des Bezirks. Die Schule beschäftigt 11 Klassen- und 7 Fachlehrpersonen.

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden, wobei für bestimmte Geschäfte deren Schulpflegen oder Gemeindevorsteherchaften zuständig sind, die Delegiertenversammlung aus acht Vertretern der Schulpflegen der Verbandsgemeinden, die Schulkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern der Delegiertenversammlung, die Schulleitung und die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Bundes- und Staatsbeiträge, Schulgeld für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden und Defizitbeiträge der Verbandsgemeinden. Der Verteilschlüssel unter den Verbandsgemeinden berücksichtigt je zur Hälfte den Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler sowie die um den Steuerkraftausgleich berichtigte absolute Steuerkraft.

### B. Gründe für eine Statutenrevision

Die Organisationsstruktur der BWL vermochte schon einige Zeit nicht mehr zu befriedigen. Die Aufteilung der leitenden Gremien in Delegiertenversammlung und fast identische Schulkommission mit unterschiedlicher Regelung der Ersatzmitglieder und der Lehrervertretung führte zu Doppelspurigkeiten und unklaren Verantwortlichkeiten. Auch gab der Kostenverteiler immer wieder zu Diskussionen Anlass. Verbandsgemeinden mit wenigen Schülern aber hoher Steuerkraft fühlten sich benachteiligt, weil ihr auf den Schüler umgerechneter Gemeindebetrag höher ausfiel als das Schulgeld für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden.

Im Weiteren trat am 1. Januar 2006 die neue Kantonsverfassung in Kraft. Sie verlangt in Art. 93, dass Zweckverbände demokratisch zu organisieren seien, die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für die Zweckverbände gälten und das Initiativrecht und Referendumsrecht den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets zustehe. Alle Zweckverbände müssen bis Ende 2009 ihre Statuten anpassen.

Eine Arbeitsgruppe "Trägerschaft bwl - wie weiter" prüfte deshalb Alternativmodelle wie Übernahme durch eine einzige Gemeinde, Anschlussvertrag, Stiftung oder Aktiengesellschaft, kam aber zum Schluss, dass ein Zweckverband mit einer schlankeren Organisation und genügend Kompetenzen für die verantwortlichen Organe den Verhältnissen am besten gerecht würde.

43. Sitzung vom 2. Juli 2009

## C. Erste Revisionsvorlage

Am 7. März 2007 verabschiedeten Schulkommission und Delegiertenversammlung der BWL zuhanden der Trägergemeinden eine Totalrevision der Statuten. Sie wurde vom Stadt- und Gemeinderat Dietikon sowie von der Schulgemeindeversammlung Urdorf genehmigt, vom Stadt- und Gemeinderat Schlieren jedoch abgelehnt. Aufgrund dessen zog die BWL den Antrag zurück und beauftragte die Arbeitsgruppe, eine neue Vorlage auszuarbeiten. Zu diskutieren waren insbesondere der Finanzierungsschlüssel, die Leistungsvereinbarung zwischen Schulkommission und Schulleitung und die Aufgabendelegation.

## D. Anpassung an das revidierte Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG)

Das revidierte Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG) vom 14. Januar 2008 sowie die dazu gehörige Verordnung (VEG BBG) sollen auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft gesetzt werden. Es verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren für ihre Schulabgängerinnen und Schulabgänger zu sorgen. Die Angebote einschliesslich der Elternbeiträge sollen kantonal vereinheitlicht werden, und der Kanton hat sich an den Kosten zu beteiligen.

Auf Grund der vom Gesetzgeber beabsichtigten Harmonisierung haben die Gemeinden in Bezug auf die Ausgestaltung der Berufsvorbereitungsjahre nur einen geringen Regelungsspielraum. Insbesondere sind folgende Regelungen durch Regierungsratsbeschluss vorgesehen:

- der Kreis der Anbietenden (bisherige Anbietende)
- die Mindestanforderungen an Lehrpersonen
- die Berufsvorbereitungsjahr-Angebote
- der Rahmenlehrplan
- die Zulassungsvoraussetzungen
- das Zulassungsverfahren
- die Abschlussbeurteilung
- die Staats- und Elternbeiträge
- die Rechtspflege

Die Revision berücksichtigt diese Entwicklung. Die Vorlage wurde vom Gemeindeamt und dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt vorgeprüft, und deren Empfehlungen wurden übernommen.

## E. Kernpunkte der Revision

### 1. Verzicht auf Delegiertenversammlung

Delegiertenversammlungen von Zweckverbänden sind keine Volksvertretungen, sondern Vollzugsbehörden aus Gemeindevertretern. Die Schulkommission der BWL ist ein Ausschuss der Delegiertenversammlung. Einen Ausschuss zu bilden macht Sinn, wenn die Gesamtbehörde für eine effiziente Führung zu gross ist. Bei grossen Zweckverbänden sind Zweiteilungen in Gemeindevertretung und engeres Führungsgremium unumgänglich. Ist aber in einem kleinen Zweckverband jede Gemeinde im Ausschuss vertreten, ist eine Delegiertenversammlung unnötig.

Die neuen Statuten beschränken sich auf die Schulkommission als einziges Exekutivorgan, in welchem alle Gemeinden vertreten sind. Sollte die Schulkommission wegen des Beitritts weiterer Gemeinden zu gross werden, lassen die Statuten die Bildung von Ausschüssen mit eigener Verwaltungsbefugnis zu. Die Organisation wird damit flexibler, denn die Gemeindevertreter können selber bestimmen, welche Geschäfte sie gemeinsam behandeln und welche sie an einen Ausschuss delegieren wollen.

43. Sitzung vom 2. Juli 2009

## 2. Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten und der Gemeindeorgane

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat im Rahmen der ersten Vorprüfung die vorliegende Revision zum Anlass genommen, die von der neuen Kantonsverfassung verlangten Anforderungen an die demokratischen Strukturen von Zweckverbänden vertieft zu prüfen. Es ist zu unterscheiden zwischen den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, welche ihren Willen in einer Verbandsabstimmung an der Urne kundtun, und den einzelnen Verbandsgemeinden, welche ihre Beschlüsse nach den eigenen Gemeindeordnungen fassen.

Die neuen Statuten sehen folgende Verteilung der Aufgaben und Befugnisse vor:

### a) *Stimmberechtigte:*

- Initiativen (500 Stimmberechtigte) und Abstimmung über Initiativbegehren,
- Finanzbeschlüsse für neue einmalige Ausgaben über Fr. 2'000'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 200'000.00.

### b) *Verbandsgemeinden nach ihrer Gemeindeordnung:*

- Statutenänderungen (Einstimmigkeit bei Änderungen, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, insbesondere des Verbandszweckes, des Kostenverteilers und der Austrittsbedingungen)
- Beitritt zum Verband
- Austritt aus dem Verband
- Auflösung des Verbandes (einstimmig)
- Finanzbeschlüsse für neue einmalige Ausgaben zwischen Fr. 50'000.00 und Fr. 2'000'000.00 sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen Fr. 20'000.00 und Fr. 200'000.00
- Genehmigung von Bauabrechnungen

### c) *Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden*

- Wahl der Abgeordneten in die Schulkommission,
- Genehmigung des Geschäftsberichts,
- Genehmigung der Besoldungsverordnung,
- Zustimmung zum Beitritt weiterer Gemeinden (einstimmig),
- Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung,
- Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der Schulleitung,
- Genehmigung von Anpassungen des Einwohnerbeitrags und der Einführung eines Globalbudgets.

## 3. Die Schulkommission

Durch den Wegfall der Delegiertenversammlung fallen der Schulkommission alle Aufgaben für eine autonome Führung der Schule zu, analog einer Gemeindeexekutive. Für die Legislativ- und Aufsichtsaufgaben sind die Gemeinden zuständig. Die Schulleitung erhält die für einen geregelten Schulbetrieb nötigen Kompetenzen.

Die wichtigsten Änderungen sind:

43. Sitzung vom 2. Juli 2009

a) *Voranschlag, Jahresrechnung, Geschäftsbericht*

Voranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht werden von der Schulkommission erstellt und müssen von den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden genehmigt werden.

b) *Besoldungsverordnung, Stellenplan, Anstellungen und Entlassungen*

Die Besoldungsverordnung wird von der Schulkommission erlassen und muss von den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden genehmigt werden. Der Stellenplan, soweit das kantonale Recht einen Spielraum belässt, wird jedoch von der Schulkommission abschliessend festgelegt. Es ist nicht sinnvoll, Stellenplanänderungen im Sinne von Verschiebungen von Stellenprozenten oder von geringer finanzieller Auswirkung durch die Gemeindevorsteherschaften genehmigen zu lassen. Übersteigt eine nicht vom Kanton verlangte Stellenplanänderung die Finanzkompetenz der Schulkommission, muss sie als wiederkehrender Kredit den Gemeinden beantragt werden. Die Anstellung des Schulleiters oder der Schulleiterin ist Sache der Schulkommission. Für die Anstellung der Lehrpersonen und des übrigen Personals im Rahmen des Stellenplans und der Besoldungsverordnung ist dagegen die Schulleitung zuständig. Zur Anstellung gehört auch die Einstufung. Im Unterschied zu den Anstellungen sind die Kündigungen der Schulkommission vorbehalten. Kündigungen seitens des Arbeitgebers sind rechtlich und psychologisch schwierige Geschäfte, und die Schulleitung ist in der Regel kaum mehr unbefangen, wenn es zu diesem Schritt kommt.

c) *Finanzkompetenzen*

Mit den höheren Finanzkompetenzen der Schulkommission für neue Aufgaben von Fr. 50'000.00, bzw. jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.00, soll eine allzu häufige Inanspruchnahme der Gemeinden vermieden werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Aufnahme einer neuen Aufgabe ins Budget oder deren Erweiterung noch keine Kreditbewilligung ist. Auch budgetierte Ausgaben bedürfen einer Kreditbewilligung durch das zuständige Organ, wenn sie nicht gebunden sind. Neue Ausgaben ausserhalb des Voranschlages sind ausserdem durch einen jährlichen Plafond von Fr. 150'000.00 (einmalige) bzw. Fr. 40'000.00 (jährlich wiederkehrende) beschränkt.

Neue Ausgaben zwischen Fr. 50'000.00 und Fr. 2'000'000.00, bzw. jährlich wiederkehrende zwischen Fr. 20'000.00 und Fr. 200'000.00, müssen von den Verbandsgemeinden bewilligt werden. Das ist je nach der jeweiligen Gemeindeordnung die Gemeindevorsteherschaft (Stadtrat, Schulpflege), das Parlament, die Gemeindeversammlung oder allenfalls die Stimmberechtigten an der Urne. Die Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Gemeinden, darunter Dietikon oder Schlieren, zustimmt.

Neue Ausgaben über Fr. 2'000'000.00, bzw. jährlich wiederkehrende über Fr. 200'000.00, unterliegen der Urnenabstimmung im ganzen Verbandsgebiet. Die Schulkommission setzt den Abstimmungstermin fest und der Stadtrat Dietikon ist die wahlleitende Behörde. Die Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden, darunter Dietikon oder Schlieren, zustimmen.

#### 4. Neuregelung der Finanzierung

Nach den gegenwärtigen Statuten finanziert sich die Schule neben Einschreibegebühren, kostendeckenden Schulgeldern für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden und Staatsbeiträgen im Wesentlichen aus den Beiträgen der Verbandsgemeinden. Bei den Gemeindebeiträgen werden der Wohnort der Schüler und die um den Steuerkraftausgleich berichtigte absolute Steuerkraft je zur Hälfte gewichtet. Die Schulpflegen der Verbandsgemeinden haben die Möglichkeit, für nicht mehr schulpflichtige Schüler aus ihren Gemeinden ein Schulgeld festzusetzen, das von der bwl eingezogen und der betreffenden Gemeinde gutgeschrieben wird. Es liegt in der Natur der Berufswahlschule als eines Angebots für eher schwache Schüler, dass diese mehrheitlich in Gemeinden mit einer tiefen Steuerkraft wohnen, was dazu führt, dass der auf den Schüler umgerechnete Beitrag einer steuerkräftigen Gemeinde wesentlich höher ausfällt und

43. Sitzung vom 2. Juli 2009

über den Vollkosten liegen kann. Der Beitritt zum Zweckverband war deshalb für Gemeinden mit einer hohen Steuerkraft finanziell uninteressant. Auf der andern Seite kann eine ausschliesslich nach Anzahl der Schüler berechnete Kostenverteilung auch nicht befriedigen. Die Bereitstellung des Angebots ist eine Leistung, die ebenfalls finanziert werden muss, und es kann sich eine Gemeinde bei einem Gemeinschaftswerk nicht darauf beschränken, nur dann einen Beitrag zu bezahlen, wenn sie vom Angebot Gebrauch macht.

Die neue Kostenverteilung trägt den gegensätzlichen Interessen insofern besser Rechnung, als sie auf die Berücksichtigung der Steuerkraft als den Beitrag mitbestimmendes Element verzichtet. Massgebend für die Verteilung der Kosten ist grundsätzlich der Wohnort der Schülerinnen und Schüler. Gemildert wird dieser Grundsatz durch einen Mindestbeitrag jeder Gemeinde von Fr. 5.00 pro Einwohner, der an den Schülerkostenanteil angerechnet wird. Besuchen aus einer Gemeinde keine oder nur sehr wenige Jugendliche die BWS, bezahlt diese mindestens den Einwohneranteil. Macht sie vom Angebot stärkeren Gebrauch, kommt ausschliesslich der Schüleranteil zum Zug. Der Beitrag von Fr. 5.00 pro Einwohner kann durch einstimmigen Beschluss der Gemeindevorsteherschaften geändert werden.

Ausserdem erhebt die BWS im Rahmen der kantonalen Bestimmungen Elternbeiträge und für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden Schulgeld. So weit es das kantonale Recht zulässt, hat dieses kostendeckend zu sein.

#### F. Übergangsbestimmungen

Die Schulkommission bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Statuten; sie wird dies zweckmässigerweise auf Beginn eines Schuljahres tun. Die Mitglieder von Schulkommission und RPK bleiben im Amt, die Delegiertenversammlung löst sich auf.

#### Referentin der GPK: Christa Maag

*Christa Maag* erklärt, dass sich 1993 die politischen Gemeinden Dietikon und Schlieren sowie die Schulgemeinde Urdorf zum Zweckverband "Berufswahlschule Limmattal (BWL)" zusammengeschlossen haben. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden. Vor allem aus drei Gründen müssen die bestehenden Strukturen geändert werden: Beseitigung von Doppelspurigkeiten, anderer Kostenverteiler und Änderungen (demokratische Mitspracherechte) aufgrund der neuen Kantonsverfassung. Im März 2007 verabschiedeten Schulkommission und Delegiertenversammlung der BWL zuhanden der Trägergemeinden eine Totalrevision der Statuten. Sie wurde von Stadt- und Gemeinderat Dietikon und der Schulgemeindeversammlung Urdorf genehmigt, jedoch von Stadt- und Gemeinderat Schlieren abgelehnt. Inzwischen gibt es ein Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz, welches auf das Schuljahr 2009/10 hin in Kraft gesetzt werden soll. Es verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren für ihre Schulabgänger zu sorgen. Auf die Delegiertenversammlung soll verzichtet werden. Die Schulkommission als einziges Exekutivorgan wird genügen, weil alle Gemeinden dort vertreten sind. Ein weiterer Punkt ist die Regelung der Zuständigkeiten. Einerseits werden die Stimmberechtigten direkt Beschlüsse fassen können, andererseits sind in bestimmten Fällen die Verbandsgemeinden bzw. die Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden zuständig. Schliesslich wird auch die Finanzierung neu geregelt. Die neue Kostenverteilung trägt den verschiedenen Interessen der Gemeinden Rechnung. Die GPK hat über die Vorlage schon vor 2 Jahren beraten. Jetzt wurde ausserdem über die Beiträge der verschiedenen Gemeinden diskutiert. Weil bisher keine Elternbeiträge verlangt wurden, ist zu erwarten, dass die Schülerzahlen zurückgehen werden. In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgekommen, warum keine interkantonale Anstalt gegründet wird. Das ist jedoch nicht möglich, weil die Schule nicht in ihren hoheitlichen Aufgaben partnerschaftlich tätig sein kann. Ausserdem würde der Kanton ein solches Modell kaum finanziell unterstützen.

43. Sitzung vom 2. Juli 2009

## Diskussion:

*Christa Maag* erklärt namens der EVP, dass die Revision schon alleine wegen der kantonalen Vorgaben nötig ist. Der vorliegende Vorschlag, insbesondere der Finanzierungsschlüssel sollte für alle betroffenen Gemeinden annehmbar sein.

*Pius Meier* gibt namens der CVP bekannt, dass die BWS Limmattal im vergangenen Jahr vielen Absolventen einen guten Start in die Berufswelt ermöglicht hat. Die vorgesehenen Statuten sind daher eine gute Grundlage für die Schule. Die neu eingeführten Elternbeiträge mögen störend wirken. Eltern mit finanziell schwachen Einkommen werden aber unterstützt. So kann auch vermieden werden, dass Leistungen nicht einfach beansprucht werden, weil sie gratis sind. Die CVP steht klar hinter der BWS Limmattal.

*Rolf Steiner* erklärt namens der SP-Fraktion, dass die Gründung der BWL eine Pioniertat gewesen ist. Inzwischen gibt es viele ähnliche Schulen. Der Kanton hat gesehen, dass einheitliche Lösungen möglich sind. Der vor 2 Jahren vorgesehenen Statutenänderung hätte Dietikon schon weitgehend zugestimmt. Einziger Wermutstropfen der jetzigen Vorlage ist, dass Elternbeiträge geleistet werden müssen. Sie sind aber kantonal vorgegeben. Zu beachten ist, dass für Schüler, die das Gymnasium besuchen, kein Elternbeitrag bezahlt werden muss. Man ist am überlegen, ob für Dietikon nicht eine anderweitige Lösung realisiert werden kann. Die BWL ist wichtig, die SP stimmt dem Geschäft zu.

*Rochus Burtscher* erklärt namens der SVP-Fraktion, dass verschiedene Schulleiter ihre Stelle teils freiwillig, teils unfreiwillig verlassen haben. Das neue Berufsbildungsgesetz schreibt vor, dass Brückenangebote für Schulabgänger angeboten werden müssen. Die BWL mit langer Erfahrung hat Anerkennung beim Kanton gefunden. Gemeinden, die selber kein Angebot haben, können bilaterale Verträge mit den Standortgemeinden der Schule abschliessen. Neu hat die Bildungsdirektion die Oberaufsicht. Das Bildungsgesetz schreibt vor, dass die Eltern einen Beitrag von Fr. 2'500.00 pro Schuljahr bezahlen müssen. Ebenfalls neu schreibt der Kanton Qualifikationen und Voraussetzungen für alle Lehrkräfte vor. Das Angebot ist vor allem für Schulabgänger wichtig, die keine Lehrstelle finden. Die SVP wird den Antrag einstimmig unterstützen.

## Abstimmung:

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Die neuen Statuten der Berufswahlschule Limmattal (BWS Limmattal) werden genehmigt.

Rechtsmittel:

1. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 3 lit. c) der Gemeindeordnung.
2. Eine Gemeindebeschwerde gegen den Beschluss kann gemäss § 151 Gemeindegesetz i.V.m. § 21 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.

Mitteilung an:

- Schulabteilung;
- Stadtrat.

43. Sitzung vom 2. Juli 2009

**K4.21. Kultur und Kunst, Allgemeines**

**Räumlichkeiten für niederschwellige Kulturschaffende**

Interpellation

Max Wiederkehr, Mitglied des Gemeinderates, und 6 Mitunterzeichnende haben am 11. Mai 2009 folgende Interpellation eingereicht:

*"Mit der Umnutzung des Schellerareals wurden kostengünstige Räumlichkeiten für Kurse, Kunstschaffende, Jugendtreff usw. geschlossen. Der Stadtrat versprach für Ersatz von geeigneten Räumlichkeiten besorgt zu sein. Beim Kauf der Liegenschaft Josefsheim hofften die Betroffenen auf günstige Räumlichkeiten. Doch, wie wir zwischenzeitlich alle wissen, entwickelte sich diese Möglichkeit für niederschwellige Kulturschaffende nicht so positiv wie erhofft.*

*In diesem Zusammenhang erlaube ich mir dem Stadtrat folgende Fragen zu stellen:*

- 1. Welche Räumlichkeiten konnte der Stadtrat diesen Kulturschaffenden zwischenzeitlich kostengünstig vermitteln?*
- 2. Welche Räumlichkeiten hofft der Stadtrat konkret im nächsten halben Jahr zur Verfügung stellen zu können?*
- 3. Welche Bemühungen werden unternommen, um mittelfristig solche Räumlichkeiten anbieten zu können?*

Max Wiederkehr führt aus, dass seine Interpellation mit dem Titel "Räumlichkeiten für niederschwellige Kulturschaffende" eingereicht wurde. Im Bericht der Limmattaler Zeitung wurde "niederschwellig" weggelassen, was zur Folge hatte, dass der Verein Kultur Krone ihn kontaktiert habe. Er ist der Meinung, dass in der "Krone" Kultur stattfinden soll, nicht aber niederschwellige Kultur. Dies lassen die Finanzen nicht zu. Beispiele für solche passende Räume, wie er sich dies vorstellt, könnten Liegenschaften mit wenig Rendite sein oder solche, die leer stehen. Man könnte eine solche Liegenschaft nach einer "Pinselrenovation" Kulturschaffenden zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Der Ratspräsident stellt fest, dass dem Stadtrat für die Beantwortung der Interpellation gemäss § 57 der Geschäftsordnung drei Monate zur Verfügung stehen.

**E1.41. Integration**

**Integrationsvereinbarung**

Interpellation

Pius Meier, Mitglied des Gemeinderates, und 6 Mitunterzeichnende haben am 14. Mai 2009 folgende Interpellation eingereicht:

*Das neue Ausländergesetz, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, misst der Integration der Ausländerinnen und Ausländer grosses Gewicht bei. So ist unter anderem vorgesehen, dass die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden werden kann, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Diese Verpflichtung kann in einer Integrationsvereinbarung festgelegt werden.*

43. Sitzung vom 2. Juli 2009

*Mit der Integrationsvereinbarung soll insbesondere das Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache gefördert, sowie Kenntnisse über die gesellschaftlichen Verhältnisse, die Werte und Normen und das Rechtssystem in der Schweiz erworben werden.*

*Bei der Beantwortung der Fragen soll die Situation und Anwendung in Dietikon im Vordergrund stehen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Empfehlungen des Bundes können im Internet nachgelesen werden. Diese habe ich zum klareren Verständnis der Fragen mit angehängt.*

## **Fragen**

*Mit wie vielen Dietiker Ausländerinnen und Ausländern wurde eine solche Integrationsvereinbarung abgeschlossen?*

*Welche Ziele wurden darin konkret definiert?*

*Welche weiteren Aktionen sind in dieser Richtung geplant?*

*Welche der bestehenden Integrationsangebote werden dabei fokussiert?*

*Welche weiteren Angebote sollten diesbezüglich angepasst oder ausgebaut werden?*

## **Begründung:**

*Eine solche Vereinbarung ist vor allem eine Aufforderung an die Ausländer, sich aktiv um eine Integration zu bemühen. Sind seine Bemühungen nicht sichtbar, hat der Betroffene mit Konsequenzen bezüglich seiner Aufenthaltsbewilligung zu rechnen.*

*Natürlich können solche Forderungen nur gestellt werden, wenn auch ein genügendes Angebot besteht, das die Ausländer im Erlernen der Sprache unterstützt und ihnen die Sitten und Bräuche näher bringt. Mit einer solchen Vereinbarung hat es jeder Betroffene selbst in der Hand, ob er sich bemühen und damit seine Situation stabilisieren oder verbessern will oder eben nicht.*

## **Anmerkung zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen und Empfehlungen des Bundes**

*Artikel 54 des neuen Ausländergesetzes (AuG), welcher das neue Instrument vorsieht, ist eine Kann-Bestimmung. Demnach steht es den Kantonen frei, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen oder nicht. Der Kanton Zürich startet ab Januar 2008 einen Pilotversuch mit Integrationsvereinbarungen. Die neue Bestimmung findet keine Anwendung auf ausländische Personen, welche einen Rechtsanspruch auf den Aufenthalt in der Schweiz haben. Dazu gehören namentlich Personen aus dem EU/EFTA-Raum oder ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizer. Ebenso kann die Bedingung des Kursbesuches nicht bei Niedergelassenen verfügt werden.*

*Der Bund empfiehlt den Kantonen, das neue Instrument der Integrationsvereinbarung namentlich bei Personen aus Drittstaaten im Familiennachzug anzuwenden. Diese Gruppe macht mehr als die Hälfte aller Neuzuzüge aus Drittstaaten aus. Wie im Integrationsbericht 2006 des BFM festgestellt worden ist, bestehen bei einem Teil dieser nachgezogenen Jugendlichen und Ehepartner erhöhte Risiken eines schwierigen Integrationsverlaufs, welchen durch rasche Massnahmen zu begegnen ist.*

*Eine weitere Zielgruppe bilden Migrantinnen und Migranten, die bereits ansässig sind, die durch ihr Verhalten oder aufgrund anderer Umstände riskieren, ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren. Schliesslich betreffen die Empfehlungen auch ausländischen Personen, welche zur Ausübung einer Lehrtätigkeit im Bereich des heimatlichen Sprach- und Kulturunterrichts oder als religiöse Betreuungspersonen in die Schweiz einreisen wollen. Wichtig sind in jedem Fall eine sorgfältige Prüfung der Gesamtumstände sowie eine Abschätzung der individuellen Möglichkeiten und Massnahmen.*

43. Sitzung vom 2. Juli 2009

*In der Integrationsvereinbarung wird gestützt auf die Sprachkenntnisse und die individuellen Lebensumstände der jeweiligen Person aufgezeigt, welche Anforderungen an sie gestellt werden und wie sie diese erfüllen kann. Anschliessend erfolgt eine Zuweisung an einen geeigneten Sprach- oder Integrationskurs. So kommen die Integrationsmassnahmen früher und systematischer als bisher zur Anwendung. Im Sinne eines Anreizes können die Kantone gut integrierten Ausländerinnen und Ausländern die Niederlassungsbewilligung vorzeitig, d. h. schon nach fünf Jahren Aufenthalt, erteilen.*

*Das Bundesamt für Migration hat unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Vorschläge von Vertretern der Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden, der Konferenz der kantonalen Integrationsdelegierten und des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter Empfehlungen erarbeitet. Diese sollen den Kantonen die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmung erleichtern und den Abschluss von Integrationsvereinbarungen fördern.*

*Pius Meier führt aus, dass Ausländer, die von Drittstaaten in die Schweiz einreisen, sich in der Schweiz integrieren sollen. Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Diese Verpflichtung kann in einer Integrationsvereinbarung festgelegt werden. Der Vorstoss stellt keineswegs eine Repression dar, sondern soll als Chance für die Betroffenen gesehen werden. Er ist gespannt auf die Reaktion des Ausländerforums.*

*Der Ratspräsident stellt fest, dass dem Stadtrat für die Beantwortung der Interpellation gemäss § 57 der Geschäftsordnung drei Monate zur Verfügung stehen.*

## **GV4.321.7. Reden, Ansprachen, Erklärungen**

### **Verabschiedung Christa Maag und Rosmarie Frehsner**

Ratspräsident *Roger Bachmann* teilt mit, dass Christa Maag und Rosmarie Frehsner heute an ihrer letzten Gemeinderatssitzung teilgenommen haben. Christa Maag hat in ihrer Zeit als Gemeinderätin einige Vorstösse eingereicht. Es handelte sich dabei vorwiegend um soziale Themen und Anliegen aus dem Bereich Natur und Umwelt. Am 5. Februar 2009 ist sie zur Friedensrichterin gewählt worden. Das ist auch der Grund für ihren Austritt aus dem Gemeinderat. Der Ratspräsident dankt ihr für die geleistete Arbeit bestens und überreicht traditionsgemäss einen Zinnbecher.

*Christa Maag* bedankt sich bei allen Gemeinderäten für die vielen Gespräche und interessanten Begegnungen. Die Tätigkeit im Rat sei für sie eine interessante Erfahrung gewesen, auch wenn der Abgang nun schnell erfolge, was sie bedauert, hingegen freut sie sich auf ihre neuen Aufgaben.

*Roger Bachmann* erklärt, dass die lange Amtszeit von Rosmarie Frehsner eigentlich "schuld" daran sei, dass er in diesem Jahr Ratspräsident ist. Rosmarie Frehsner tritt nach 15 Jahren als Gemeinderätin zurück. In dieser langen Zeit hat sie viel mitgeprägt und einigen Ratskollegen viel Know-how mitgegeben. Roger Bachmann spricht auch ihr den besten Dank für die geleistete Arbeit aus und überreicht traditionsgemäss einen Zinnbecher.

*Rochus Burtscher* erklärt, dass Rosmarie Frehsner nach nun 4 Amtsperioden als Vertreterin der SVP Dietikon in den "kommunalen" Ruhestand tritt. Sie hat die politische Landschaft in Dietikon wesentlich mitgeprägt. Rosmarie Frehsner ist über alle Parteigrenzen hinweg bekannt und anerkannt gewesen, was sich auch an den jeweiligen Wahlergebnissen zeigte. Ihr Erfolg basiert auf geradlinigem Politisieren, ihre Integrität und ihr eiserner Wille hat sie zur verlässlichen Verhandlungspartnerin für

43. Sitzung vom 2. Juli 2009

alle Parteien gemacht. Rosmarie Frehsner hat nie ihre eigene Person in den Vordergrund gestellt, sondern im Dienste der Bevölkerung gehandelt. Einige ihrer Vorstösse waren beispielsweise:

- Klassen für Deutschsprechende
- Postulat "frühzeitige Information an fremdsprachige Eltern"
- Interpellation "Aufgaben der Stadtpolizei Bedrohung / Vandalismus"
- Interpellation "Umsetzung Volksschulgesetz"

Rochus Burtscher verabschiedet Rosmarie Frehsner mit bestem Dank aus der SVP-Fraktion.

*Rosmarie Frehsner* bedankt sich ihrerseits für die Abschiedsworte und nennt 3 Geschäfte, die ihr in guter Erinnerung sind. Die 1. Bauabrechnung, die sie zu genehmigen hatte, war die Abrechnung des Baus des neuen Stadthauses. 1996 wurden nach einem Verkehrsunfall an der Kreuzung Bremgartner-/Windeggstrasse, wo ein Kind verunfallt war, alle Parlamentarierinnen angeschrieben, um für mehr Sicherheit zu sorgen. Das anschliessend von ihr eingereichte Postulat haben sämtliche Gemeinderätinnen unterschrieben. Als letzten Punkt erwähnt sie den Verkauf des Grundstücks an der Neumattstrasse im Jahr 2003, wo jetzt das neue Bezirksgebäude gebaut wird.

**Schluss der Sitzung: 20.45 Uhr**

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Roger Bachmann  
Präsident

Daniel Müller  
Sekretär

Meier Pius  
Stimmzähler

Samuel Spahn  
Stimmzähler

Thomas Wirth  
Stimmzähler